



Pet 3-19-11-8214-004725

76744 Wörth am Rhein

Anerkennung von Zeiten der
Kindererziehung in der
gesetzlichen Rentenversicherung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.09.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Eltern von Kindern, die vor 1992 geboren wurden, unabhängig von der Anzahl der zu erziehenden Kinder 36 Kalendermonate pro Kind als Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rente zuerkannt bekommen.

Zur Begründung trägt die Petentin vor, dass es eine große Ungerechtigkeit wäre, wenn nur Eltern mit 3 oder mehr Kindern einen zusätzlichen Rentenpunkt für die Kindererziehung gutgeschrieben bekämen. Alle Eltern sollten unabhängig von der Kinderzahl in der gesetzlichen Rentenversicherung gleich behandelt werden, d.h. 3 Entgeltpunkte pro Kind als Kindererziehungszeit erhalten. Dies sollte im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 270 Unterstützer an und es gingen 10 Diskussionsbeiträge ein.

Den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages haben weitere Eingaben gleichen Inhalts erreicht, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.



Der Petitionsausschuss hat in der 19. Wahlperiode zu der Petition gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der „Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung“ (Bundestags-Drucksache 19/4668) sowie die Anträge der Fraktionen der AfD „Anrechnungsfreistellung der Mütterrente beziehungsweise der Rente für Kindererziehungszeiten bei der Grundsicherung im Alter“ (Bundestags-Drucksache 19/4843) und DIE LINKE. „Vollständige Gleichstellung und gerechte Finanzierung der Kindererziehungszeiten in der Rente umsetzen – Mütterrente verbessern“ (Bundestags-Drucksache 19/29) vorlagen und der am 5. November 2018 eine öffentliche Anhörung hierzu durchführte. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der 19. Deutsche Bundestag in seiner 61. Sitzung am 8. November 2018 den Gesetzentwurf auf Bundestags-Drucksache 19/4668 in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Soziales (Bundestags-Drucksache 19/5586) angenommen und die Anträge abgelehnt hat (vgl. Plenarprotokoll 19/61). Alle erwähnten Drucksachen und das Plenarprotokoll der Plenardebatte können über das Internet unter www.bundestag.de eingesehen werden. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

In der Petition wird zu Recht darauf hingewiesen, dass der Referentenentwurf zum Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) in seiner ursprünglichen Fassung einen Kompromiss nach einer im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD getroffenen Vereinbarung enthielt. Danach sollten für vor 1992 geborene Kinder drei Jahre Kindererziehungszeit (KEZ) angerechnet werden, wenn insgesamt mindestens drei Kinder erzogen wurden. Da von dieser Regelung aber lediglich ein Drittel der Elternteile profitiert hätte, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, sieht das nunmehr beschlossene Gesetz vor, dass allen Elternteilen, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, ein weiteres halbes Kindererziehungsjahr anerkannt wird – also insgesamt zweieinhalb Kindererziehungsjahre. Der Petitionsausschuss begrüßt diese im



RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz vorgesehene verbesserte Anrechnung von KEZ für vor 1992 geborene Kinder, weil damit Eltern, die wegen der Erziehung von Kindern ihre Erwerbstätigkeit beschränken oder beenden mussten und deshalb nur geringere Rentenansprüche erwerben konnten, nun bessergestellt werden. Soweit mit der Petition gefordert wird, auch bei Geburten vor 1992 drei Jahre KEZ angerechnet zu bekommen wie dies bei Geburten nach 1992 der Fall ist, merkt der Petitionsausschuss Folgendes an: Die aus Sicht der Betroffenen mit der Stichtagsregelung „vor und nach 1992 geborener Kinder“ verbundene Schlechterstellung von Geburten vor dem 1. Januar 1992 war wiederholt Gegenstand verfassungsgerichtlicher Entscheidungen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundessozialgerichts ist es mit dem Grundgesetz vereinbar, wenn der Gesetzgeber bei der Einführung von Rechtsänderungen Stichtagsregelungen trifft. Danach steht es dem Gesetzgeber grundsätzlich frei, Gesetze mit positiver Wirkung für die Zukunft zu ändern und in der Vergangenheit liegende Tatbestände unberührt zu lassen. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass die unter das Gesetz fallenden Sachverhalte vor und nach dem Stichtag unterschiedlich behandelt werden, wie es im Fall der Einführung von drei Kindererziehungsjahren für Geburten ab 1992 geschehen war. Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz kann hieraus nicht abgeleitet werden. Eine Ungleichbehandlung verstößt nämlich erst dann gegen das Grundgesetz, wenn für eine gesetzliche Differenzierung kein sachlicher Grund vorhanden ist und die Regelung deshalb die Grenzen der an sich weiten Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers überschreitet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Gestaltungsspielraum bei gewählender Staatstätigkeit – also wenn ein Gesetz eine Vergünstigung gewährt – besonders weit. In mehreren Entscheidungen hat das Gericht auch finanzielle Erwägungen als sachgerechte Gesichtspunkte anerkannt. Angesichts begrenzter finanzieller Mittel kann der Gesetzgeber nicht vor der Alternative stehen, eine neue soziale Leistung entweder allen zu gewähren, die dafür in Betracht kommen, oder aber auf ihre Einführung zu verzichten. Speziell im Hinblick auf die Ausweitung der KEZ für Geburten ab 1992 hat das Bundesverfassungsgericht eine verfassungsrechtliche relevante Ungleichbehandlung der Erziehenden, denen bisher nur ein Jahr KEZ angerechnet wurde, schon im Jahr 1996 in einem Nichtannahmebeschluss nicht gesehen.



Die Forderung, auch bei Geburten vor 1992 drei Jahre KEZ anzurechnen, ist aus Sicht der Betroffenen verständlich. Dies würde die Kosten für diese Maßnahme jedoch verdoppeln. Vor diesem Hintergrund ist die Anerkennung von drei Kindererziehungsjahren auch für Geburten vor 1992 unter finanziellen Aspekten im Gesetzgebungsverfahren nicht in Betracht gekommen. Denn es kann nicht außer Acht gelassen werden, dass bei der Finanzierung auch immer die Interessen der Beitragszahler/-innen und der Steuerzahler/-innen, die die Rentenversicherung mitfinanzieren, berücksichtigt werden müssen.

Der Petitionsausschuss hebt jedoch hervor, dass mit der verbesserten Anrechnung der KEZ durch das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz die Leistungen der Mütter oder auch Väter nun stärker anerkannt werden und im Verhältnis zu Geburten ab 1992 mehr Gerechtigkeit geschaffen wird. Der Unterschied in der rentenrechtlichen Honorierung vor und nach 1992 geborener Kinder hat sich deutlich minimiert.

Nach den vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem gesetzgeberischen Anliegen – soweit es grundsätzlich um eine bessere rentenrechtliche Honorierung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder geht – teilweise entsprochen worden ist.

Der abweichende Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der abweichende Antrag der Fraktion AfD, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.